

Das neue Basler Domkapitel und seine ersten Statuten

Von Markus Ries

Bis zur Französischen Revolution war das Bistum Basel Teil der Reichskirche. Der geistliche Sprengel umfaßte das obere Elsaß und Teile der heutigen Nordwestschweiz, und er unterstand der Landesherrschaft Frankreichs, Österreichs sowie der eidgenössischen Orte Solothurn und Bern. Das Hochstift zerfiel in einen zum Reich gehörenden nördlichen und einen der Eidgenossenschaft zugewandten südlichen Teil, zu ihm gehörten der heutige Kanton Jura, der Berner Jura, das Birseck, das Laufental und die Herrschaft Schliengen. Nach der Säkularisation wurde das Bistum auf der Grundlage des Konkordats vom 26. März 1828 als nunmehr rein schweizerischer Sprengel neu organisiert. Bischofssitz ist seither die Stadt Solothurn. Auch das neue Basler Domkapitel wurde noch im selben Jahr 1828 installiert; doch dauerte es mehr als dreißig Jahre, bis es seine ersten Statuten in Kraft zu setzen vermochte. Deren Entstehungsgeschichte läßt erkennen, wie sehr organisatorische Mängel und die komplizierten Zeitumstände es den Organen im neuen Bistum erschwerten, an bewährte Traditionen anzuknüpfen.

Das Domkapitel im alten Bistum Basel

Bis zum Ende des Ancien Régime war die Verfassung des Basler Domkapitels geprägt von der Zugehörigkeit zur Reichskirche. Hervorgegangen aus einer bereits in karolingischer Zeit an der Bischofskirche nachweisbaren Klerikergemeinschaft (»monasterium«), erlangte es im späten Mittelalter durch reichen Grundbesitz bedeutenden Einfluß — zeitweise gehörten ihm gegen 80 Domkapläne an¹. Im Vorfeld der am 1. April 1529 in Basel eingeführten Reformation verließen die Domherren ihren angestammten Sitz. Sie übersiedelten nach Freiburg im Breisgau, wo ihnen am Münster eine Kapelle zur Benützung eingeräumt wurde. Nach dem Übergang dieser Stadt an Frankreich erfolgte 1678 die Rückkehr des Basler Domkapitels in das Bistum Basel und auf den Boden des Hochstifts. Als neue Residenz wählte das Domkapitel das in der bischöflichen Vogtei Birseck gelegene, eine Wegstunde von Basel entfernte Arlesheim — einen »überaus fruchtbaren,

¹ Zum Basler Domkapitel bis zur Säkularisation siehe: Vautrety, Louis, *Histoire des Evêques de Bâle I-II*, Einsiedeln–New York–Cincinnati–St. Louis 1884–1886, bes. II 267–270; Heyer, Hans Rudolf, *Die Kunstdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft I* (= *Die Kunstdenkmäler der Schweiz* 57), Basel 1969, 52–54; Kundert, Werner, *Das Domstift Basel*, in: *Helvetia Sacra I/1*, Bern 1972, 272–315; Hersche, Peter, *Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert I-III*, Bern 1984, bes. I 78–81. — Abkürzung: BiASo = Bischöfliches Archiv Solothurn.

gesunden und lustigen Ort«². Hier ließ es in den Jahren 1679 bis 1681 nach den Plänen des aus dem Misox stammenden fürstbischöflich-eichstädtischen Hofbaumeisters Jakob Engel eine Domkirche im frühbarocken Stil erbauen mit einem ausladenden rechteckigen Platz vor der Hauptfassade. Um ihn wurden in der Folge in architektonischer Harmonie Domherrenhöfe und Kapitelsgebäude gruppiert³. An die Baukosten des Domes leistete der Fürstbischof von Basel einen Beitrag von über 50 000 Gulden, erbracht durch eine von den Landständen ihm bewilligte Sondersteuer⁴. Arlesheim blieb fortan bis zum Untergang der alten Ordnung am Ende des 18. Jahrhunderts Sitz des Basler Domkapitels; dieser lag damit fünfzig Kilometer von der Residenz des Basler Fürstbischofs entfernt, der sich, ebenfalls durch die Reformation aus der Stadt Basel vertrieben, in den hochstiftischen, aber außerhalb des eigenen Bistums gelegenen Flecken Pruntrut zurückgezogen hatte.

Ursprünglich bestanden am Basler Domstift 24 Kanonikate, von denen 19 dem stiftsfähigen Adel und fünf Bürgerlichen mit Universitätsabschluß vorbehalten waren⁵. Nach der Reformation reduzierte das Stift die Anzahl der Kapitulare auf 18, doch wurde auch diese Zahl seit Beginn des 18. Jahrhunderts faktisch ständig unterschritten. Voraussetzungen für die zweite Posseß (Kapitularanstand) und damit für die Aufnahme ins Kapitel mit allen Rechten und Pflichten waren die Erfüllung einer dreijährigen Karenzzeit nach der ersten Posseß, ein Mindestalter von 24 Jahren sowie der Empfang der Subdiakonatsweihe. Für die stets dem Fürstbischof zur Verleihung vorbehaltene »*praebenda sacerdotalis et monocularis*« war zusätzlich die Priesterweihe gefordert. Bezüglich ihrer Herkunft waren die Domkapitulare meist Hochstiftsangehörige, oder sie stammten aus dem Oberrheinischen Kreis, dem Elsaß und dem südlichen Schwaben. Neben der Dompropstei und dem Domdekanat zählte das Domkapitel vier weitere Dignitäten: das Kantorat, das Archidiaconat, die Kustodie und die Scholasterei, die alle mit einem Kanonikat verbunden waren. Die beiden ersten Dignitäten wurden seit dem 16. Jahrhundert durch Kapitelswahl besetzt, der Domscholaster wurde wechselweise von Fürstbischof und Domkapitel ernannt, die Verleihung der übrigen Dignitäten erfolgte durch bischöfliche Nomination. Für die Domherrenpründen selbst stand seit dem Wiener Konkordat von 1448 das Besetzungsrecht bei Vakantwerden in den ungeraden Monaten dem Papst, in geraden Monaten dem Domkapitel zu. Dieses übte sein Besetzungsrecht — anders als alle anderen Domkapitel des Reiches⁶ — stets durch Kapitelswahl aus. Eine weitere Möglichkeit, in Basel Dom-

² »Nach zweymal gehaltenem Capitul ist den 25. [Oktober 1679] beschlossen worden, ihre Residentz zunehmen zu Arlesheim in der Bischöfl. Vogtey Pürseck, nur ein Stund entlegen von Basel, an einem überaus fruchtbaren, gesunden und lustigen Orth«. Kirchweihung Der Neuwen Baslerischen Bischtums Hohen Thumstift Kirchen in Arlesheim, Pruntrut, 26. Weinmonat 1681. Gedruckt in: Der Dom zu Arlesheim. Gedenkschrift zur Außenrenovation 1954/55, Arlesheim 1955, 54–60, hier 55.

³ Heyer, Hans-Rudolf, Der Dom zu Arlesheim, Arlesheim 1981; ders. Die Kunstdenkmäler (wie Anm. 1), 54–144.

⁴ Vgl. Ballmer, Roger, Les États du Pays ou les assemblées d'États dans l'ancien Évêché de Bâle, Delémont 1985, 84 f.

⁵ Zur Rechtsgeschichte siehe: Bosshart-Pfluger, Catherine, Das Basler Domkapitel von seiner Übersiedlung nach Arlesheim bis zur Säkularisation (1687–1803) (= Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 11), Basel 1983, 17–55.

⁶ Vgl. Hersche, Die deutschen Domkapitel (wie Anm. 1) I 78.

herr zu werden, war der Weg über kaiserliche Erstbitten, welcher zwischen 1678 und 1794 immerhin siebenmal erfolgreich beschritten wurde⁷. Seit dem 12. Jahrhundert besaß das Domkapitel auch das Recht der Bischofswahl, und bis zum Ende der alten Ordnung errichtete es im Zusammenhang mit den Bischofswahlen jeweils Wahlkapitulationen⁸. Von den übrigen Domkapiteln des Reiches unterschied sich das Basler Domkapitel hauptsächlich in dreifacher Hinsicht: durch den Modus der Kanonikatsbesetzung in den Kapitelsmonaten, durch die Weihestatistik und durch eine beschränktere Kumulationspraxis der Domherren. Der Anteil der Priester lag bei zwei Dritteln aller installierten Kanoniker und war damit höher als an vielen anderen Orten. Kumulationen, das heißt Anhäufung von Pfründen in einer Hand, kamen weniger häufig vor als in den Domkapiteln des Reiches sonst üblich; lediglich ein Viertel der im 17. und 18. Jahrhundert aufgenommenen Mitglieder verfügte über zwei oder mehr Kanonikate — eine Quote, die nur von den Domkapiteln in Lüttich (11 %) und Chur (0 %) noch unterschritten wurde. Häufigster »Kumulationspartner« war das Eichstätter Domkapitel⁹.

Die Reorganisation des Bistums und die Neuerrichtung des Domkapitels

Für das im äußersten Südwesten des Reiches gelegene und durch Verträge vielfach an Frankreich gebundene Hochstift Basel leitete der Ausbruch der Französischen Revolution 1789 eine verhängnisvolle Entwicklung ein. Nicht nur Teile der unter bischöflicher Herrschaft stehenden Bevölkerung sympathisierten mit dem revolutionären Umsturz, sondern — gleichsam in vorderster Front — auch der Basler Domscholaster und Weihbischof Jean-Baptiste Gobel¹⁰. Da militärische Unterstützung nur kurzzeitig zur Verfügung stand, erfolgte bereits Ende April 1792 der Einmarsch eines ersten französischen Truppenkontingents. Es besetzte zunächst den zum Reich gehörenden nördlichen Teil des geistlichen Fürstentums, vier Jahre später auch den mit der Eidgenossenschaft verbundenen südlichen Teil¹¹. Das Domkapitel wurde unter Hausarrest gestellt. Weil es kurz zuvor Archiv

⁷ Bosshart-Pfluger, *Das Basler Domkapitel* (wie Anm. 5) 51 f. — Solche Erstbitten verlieh nicht nur der Kaiser selbst, sondern gegebenenfalls auch der Reichsvikar. Vgl. Dies., *Reichsvikariat und Erste Bitten. Das Fürstbistum Basel — ein Sonderfall?*, in: Portmann-Tinguely, Albert (Hrsg.), *Kirche, Staat und katholische Wissenschaft in der Neuzeit. Festschrift für Heribert Raab zum 65. Geburtstag am 16. März 1988*, Paderborn–München–Wien–Zürich 1988, 583–593.

⁸ Siehe: Bosshart-Pfluger, *Das Basler Domkapitel* (wie Anm. 5) 139–170.

⁹ Ebd. 26 f.; Hersche, *Die Deutschen Domkapitel* (wie Anm. 1) III 77, 168, 172.

¹⁰ Jean-Baptiste Gobel (1727–1794) war seit 1759 Basler Domkapitular und seit 1772 Weihbischof. Von Herkunft und Haltung nach Frankreich hin orientiert, erstrebte er für sich die Schaffung eines eigenen Bistums Colmar. Während der Revolution schürte er im Hochstift den Aufstand gegen die alte Ordnung; er leistete den Eid auf die französische Verfassung und wurde 1791 konstitutioneller Erzbischof von Paris. 1793 legte er seine geistlichen Ämter nieder, im folgenden Jahr starb er auf der Guillotine. Braubach, Max, *Bischof Gobel, Kurfürst Max Franz von Köln und das Bistum Basel*, in: *Historisches Jahrbuch* 60 (1941) 300–311; Bosshart-Pfluger, *Das Basler Domkapitel* (wie Anm. 5) 200–203.

¹¹ Siehe: Heyer, *Der Dom* (wie Anm. 3) 59–62; Jorio, Marco, *Der Untergang des Fürstbistums Basel (1792–1815). Der Kampf der beiden letzten Fürstbischöfe Joseph Sigismund von Roggenbach und Franz Xaver von Neveu gegen die Säkularisation*, in: *Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte* 175 (1981) 1–230, 56

und Domschatz außer Landes geschafft und in Sicherheit gebracht hatte, nahmen die Franzosen zudem vier Domherren als Geiseln und hielten sie bis Ende 1792 in Pruntrut in Haft. Nach einigen Wochen verständigten sich die Domherren mit den lokalen Truppenkommandanten; sie erreichten schließlich ihre Freilassung und flohen in die Schweiz. Ihre Häuser und der ganze in Arlesheim zurückgebliebene Besitz fielen in die Hände der Besatzer, die alles plünderten oder zerstörten. Die Domkirche wurde regelrecht verwüstet und für die Unterbringung von Truppen und Pferden mißbraucht. Als Nationaleigentum versteigert, fiel sie im November 1798 in Privathand. Nur die Entschlossenheit des Domkapitulars und Basler Generalvikars Franz Xaver von Maler, der das Gebäude mit Hilfe zweier Gesinnungsgenossen 1811 aus privaten Mitteln erwarb, rettete die Domkirche vor dem Abbruch. Domkapitular Maler verkaufte die Kirche an die Gemeinde Arlesheim, welche daraufhin auf einen bereits begonnenen Kirchenneubau verzichtete und stattdessen den Dom wieder instandsetzte. Seit 1815 dient er als Pfarrkirche¹².

Nach der Flucht wählte das Domkapitel erneut Freiburg im Breisgau als Exilresidenz, obwohl bei weitem nicht alle seine Mitglieder hier wohnten. Kapitelssitzungen fanden selten statt. Im Frühjahr 1794 traten die Domherren zusammen, um — letztmals nach alter Ordnung — einen neuen Fürstbischof (Franz Xaver von Neveu [1794–1828]) zu wählen. Nur wenige Jahre später besiegelte der Reichsdeputations-Hauptschluß (1803) den Untergang nahezu aller geistlichen Staaten des Reiches — auch die Domkapitel waren davon betroffen. Die (auf wenige Dörfer beschränkten) rechtsrheinischen Besitzungen des Hochstifts Basel fielen an die nunmehr zum Kurfürstentum erhobene Markgrafschaft Baden, die deshalb — neben der eigens für Angehörige linksrheinischer Stifte eingerichteten »transrhenanischen Sustentationskasse« — für die Pensionen des Fürstbischofs und der Domherren aufzukommen hatte. Aus der Sicht des kirchlichen Rechts (und formell auch nach dem Wortlaut des Reichsdeputations-Hauptschlusses) bestand zwar das Basler Domkapitel (wie alle übrigen Domkapitel des alten Reiches) über die Säkularisation hinaus weiter, doch faktisch war es aufgelöst. Sowohl der gemeinsame Chordienst als auch die regelmäßigen Sitzungen und die Mitwirkung bei der Bistumsverwaltung fanden ein Ende. Lediglich einzelne Domherren unterstützten den Bischof bei der Erfüllung seiner pastoralen Aufgaben und beim Versuch, die geistliche Jurisdiktion wiederherzustellen und dafür eine neue Grundlage zu schaffen. Äußerlich sichtbar wurde der Fortbestand der Körperschaft noch einmal in den Jahren 1814 und 1818, als in Offenburg und Würzburg die letzten Kapitelsversammlungen stattfanden¹³.

Nach der Rückgewinnung des früheren Basler Hochstiftsterritoriums durch alliierte Truppen im Jahr 1813 übergab zwei Jahre später der Wiener Kongreß das Land der Eidgenossenschaft, näherhin den Kantonen Bern und Basel. Mit dem Territorium übernahmen die neuen Landesherren zugleich die Verpflichtung, zum Unterhalt eines künftig zu-

(1982) 115–72; Ries, Markus, Die Neuorganisation des Bistums Basel am Beginn des 19. Jahrhunderts (1815–1828) (= Münchener Kirchenhistorische Studien 6), Stuttgart–Berlin–Köln 1992, 27–46.

¹² Heyer, De: Dom (wie Anm. 3) 62–67; Jorio, Der Untergang (wie Anm. 11) I 57–69.

¹³ Bosshart-Pfluger, Das Basler Domkapitel (wie Anm. 5) 32; Jorio, Der Untergang (wie Anm. 11) I 160 f.; Wigger, Franz, Aus der Vorgeschichte der Ernennung von Propst Viktor Anton Franz von Glutz-Ruchti zum Koadjutor des Bischofs von Basel, in: Festgabe Franz Josef Jeger, Solothurn 1973, 73–90, bes. 80–88; Ries, Die Neuorganisation (wie Anm. 11) 285.

ständigen Bischofs und der nötigen Bistumseinrichtungen Beiträge zu leisten. Eine ähnliche Verpflichtung waren zuvor schon jene Kantone eingegangen, deren Gebiete zum Bistum Konstanz gehörten. Sie hatten ebenfalls von der Säkularisation profitiert, indem sie sich bei der 1804 zwischen Baden und der Schweiz erfolgten Aufteilung des Konstanzer Hochstiftsvermögens einen Anteil zu sichern vermochten¹⁴. Für die Regierungen war es selbstverständlich, daß die geschuldeten Gelder künftig einem *einheimischen* Bischof zukommen sollten, weshalb sie seit 1815 die Errichtung eines eigenen schweizerischen Bistums betrieben. Der Basler Fürstbischof Franz Xaver von Neveu, dessen schweizerischer Bistumsrest in solchen Überlegungen eine wesentliche Rolle spielte, erreichte in zähen Bemühungen, daß nicht ein neuer Sprengel geschaffen, sondern sein Bistum Basel neu umschrieben wurde. Formell geschah dies durch das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und den Regierungen der Kantone Solothurn, Luzern, Bern und Zug vom 26. März 1828 sowie durch dessen Vollzug kraft der päpstlichen Bulle »*Inter praecipua*« vom 7. Mai des gleichen Jahres. Bereits wenige Monate später traten auch die Kantone Aargau und Thurgau der Vereinbarung bei¹⁵. Residenzstadt von Bischof und Domkapitel des neuumschriebenen Bistums Basel wurde Solothurn. Um die Kosten gering zu halten, nutzte man soweit möglich die hier bereits vorhandenen kirchlichen Einrichtungen und erhob die Stifts- und Pfarrkirche zu den Heiligen Urs und Viktor, einen erst 1772 in barock-frühklassizistischem Stil neu errichteten vornehmen Sakralbau (1773 geweiht), der durch seine exponierte Lage und seine Größe bis heute das Solothurner Stadtbild dominiert¹⁶, zur Kathedrale. Zum Domkapitel aber wurde das an dieser Kirche bestehende, ins achte Jahrhundert zurückreichende Kollegiatstift erhoben¹⁷. Zwischen ihm und dem städtischen Gemeinwesen gab es alte und enge Bindungen: Dem Solothurner Kleinen Rat stand nicht nur die Ernennung des Propstes und in den päpstlichen Monaten zugleich jene der Chorherren zu, sondern er hatte auch in der Hauptsache den Kirchenbau finanziert und trug einen großen Anteil des Unterhalts. Dieser Umstand brachte es mit sich, daß herkömmlich in erster Linie Söhne des lokalen Patriziates im Stift Aufnahme fanden. Als nach der Revolution Stadt und Kanton Solothurn sich rechtlich und verwaltungsmäßig trennten, gingen die meisten auf das Stift bezogenen Rechte an die

¹⁴ Siehe: Isele, Eugen, Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel, dargestellt mit besonderer Berücksichtigung der Entstehung und Rechtsnatur des Diözesanfonds (= Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat 3), Basel–Freiburg 1933; Bischof, Franz Xaver, Das Ende des Bistums Konstanz. Hochstift und Bistum Konstanz im Spannungsfeld von Säkularisation und Suppression (1802/03–1821/27) (= Münchener Kirchenhistorische Studien 1), Stuttgart–Berlin–Köln 1990, 225–248.

¹⁵ Ries, Die Neuorganisation (wie Anm. 11); ders., Das Projekt zur Schaffung einer »nationalen« Schweizer Bistumsorganisation am Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Weitlauff, Manfred (Hrsg.), Katholische Kirche und Theologie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (= Zeitschrift für Kirchengeschichte 101, Heft 2–3), Stuttgart–Berlin–Köln 1990, 225–248.

¹⁶ Schwendimann, Friedrich, St. Ursen. Kathedrale des Bistums Basel und Pfarrkirche von Solothurn I–II, Solothurn 1928–1937; Carlen, Georg, Kathedrale St. Ursen Solothurn (= Schweizerische Kunstführer 53/528), Bern³1993, 13–21.

¹⁷ Arnold, Klemens, St. Ursus in Solothurn, in: Helvetia Sacra II/1, Bern 1977, 493–535; Widmer, Berthe, Der Ursus- und Victorkult in Solothurn, in: Schubiger, Benno (Red.), Solothurn. Beiträge zur Entwicklung der Stadt im Mittelalter (= Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich 9), Zürich 1990, 33–81.

Kantonsregierung über. Lediglich bei der Besetzung der in einem päpstlichen Monat frei werdenden Kanonikate sollten — gemäß einem am 28. Januar 1809 geschlossenen Vertrag — Stadt und Kanton sich künftig abwechseln¹⁸.

Dem Domkapitel waren auch im neuen Bistum jene Rechte zugesacht, die es seit altersher geübt hatte, d. h. es sollte als bischöflicher Senat wirken und nach Eintritt einer Sedisvakanz jeweils den neuen Oberhirten wählen. Wegen dieser besonderen Stellung legten die an der Neuorganisation des Bistums Basel beteiligten Kantonsregierungen Wert darauf, daß das Domkapitel nicht länger — wie dies bisher beim Chorherrenstift der Fall gewesen war — ausschließlich in solothurnischer Hand blieb. Sie vereinbarten daher mit dem Heiligen Stuhl eine Erweiterung des Domkapitels um zusätzliche, durch die einzelnen Kantone dotierte und für deren Angehörige reservierte Kanonikate. Zu den zehn bestehenden Pfründen des alten Stiftes traten auf diese Weise elf weitere hinzu, von denen je drei den Kantonen Luzern, Bern und Aargau sowie je eines den Kantonen Zug und Thurgau zugeordnet waren. In dieser Zahl inbegriffen waren zwei Dignitäre, nämlich der in hergebrachter Weise von der Solothurner Regierung zu nominierende Dompropst und der jeweils vom Papst zu providierende Domdekan. Ausdrücklich wurde jedoch bestimmt, daß beide Dignitäre verschiedenen Kantonen angehören müssen¹⁹.

Zusätzliche organisatorische Regelungen machten das neue Basler Domkapitel zu einem überaus komplizierten, von außen kaum mehr überschaubaren Gebilde. Um zu verhindern, daß das alte Vermögen und die hergebrachten kirchlichen Jurisdiktionsrechte des früheren Kollegiatstifts in fremde Hände gelangen, bildeten die zehn Solothurner Domherren — und nur sie allein — über den Tag der Bistumsneugründung hinaus eine eigene, unabhängige, weiterhin als »St. Ursenstift« bezeichnete Körperschaft. Eine weitere Aufgliederung wurde im Hinblick auf den Interessenausgleich unter den sieben beteiligten Kantonen notwendig, damit nicht künftig die Bischofswahlen von Solothurn, das im Domkapitel 10 der insgesamt 21 Stimmen hielt, dominiert würden. Man beschränkte daher das aktive Wahlrecht auf lediglich drei der Solothurner Domherren — unter ihnen der Dompropst — und auf die elf aus den anderen Kantonen stammenden Domherren. Dieses Wahlgremium erhielt die Bezeichnung »Domsenat«. Die dritte Unterscheidung schließlich stand im Zusammenhang mit dem Bestreben der Regierungen, die Bistumsneuorganisation möglichst kostengünstig zu gestalten: Von den elf nicht Solothurn zugehörigen Domherren wurden nur drei zur dauernden Residenz am Bischofssitz verpflichtet, nämlich je einer aus den Kantonen Luzern, Bern und Aargau. Die übrigen Domherren sollten ihre angestammten Seelsorgestellen in den Herkunftskantonen beibehalten und auf diese Weise ihren Lebensunterhalt bestreiten. Das neue Basler Domkapitel war damit in doppelter Weise aufgeteilt: einerseits in 13 »residierende« und 8 »nicht residierende« Mitglieder, andererseits in den zur Bischofswahl berechtigten »Domsenat« und das St. Ursenstift, wobei der Dompropst und zwei weitere Solothurner Domherren beiden

¹⁸ Rudolf von Rohr, Alois, Die Bestellung des Dompropstes und der solothurnischen Domherren am Basler Kathedralkapitel nach geltendem Konkordatsrecht, Solothurn 1961; ders., Die konkordatsrechtlichen Bestimmungen über die Bestellung des Dompropstes und der solothurnischen Domherren am Basler Kathedralkapitel in Solothurn, in: Odermatt, Oskar u. a. (Red.), Festgabe Max Obrecht, Solothurn 1961, 111–150.

¹⁹ Zum Domkapitel im reorganisierten Bistum Basel siehe: Wigger, Franz, Das Domkapitel, in: *Helvetia Sacra* I/1, Bern 1972, 430–436.

letztgenannten Teilkörperschaften angehörten. Den sechs noch lebenden Mitgliedern des alten Basler Domstiftes blieb der Eintritt in das neue Domkapitel ausdrücklich vorbehalten. Doch kein einziger von ihnen fand sich dazu bereit; alle resignierten auf ihre Basler Kanonikate. Sie zogen es vor, weiterhin in Ruhe ihre Pensionen zu verzehren, für die seit 1817 die Kantone Bern und Basel aufkamen, oder sie hatten sich bereits anderweitig orientiert, wie der 73-jährige Basler Domkustos Franz Anton von Reinach-Steinbrunn, dem 1821 die Propstei des neuerrichteten Würzburger Domkapitels verliehen worden war²⁰.

Das Tauziehen um neue Statuten

Die neuen Rechtsverhältnisse machten die Schaffung einer neuen inneren Ordnung notwendig. Weder die 1681 erlassenen und sowohl bischöflich als auch (1693) päpstlich bestätigten Domkapitelsstatuten noch jene des Solothurner Kanonikatstifts aus dem Jahr 1706 waren als Geschäftsordnung geeignet. Bereits die Errichtungsbulle für das neue Bistum trug diesem Umstand Rechnung und ermächtigte das Domkapitel ausdrücklich, sich neue, dem kirchlichen Recht konforme Statuten zu geben, unter dem Vorbehalt bischöflicher Approbation²¹. Eine zusätzliche Aufforderung erging von staatlicher Seite: Die Regierungen der Bistumskantone waren entschlossen, die Tätigkeit von Bischof und bischöflicher Kurie sorgfältig zu überwachen. Unter anderem schufen sie dafür ein eigenes staatliches Gremium, die »Diözesankonferenz«, in der jeder der beteiligten Kantone durch je zwei Regierungsangehörige vertreten war²². Diese Diözesankonferenz tagte vom 18. Oktober bis zum 1. November 1830 in Solothurn. Es ging darum, die im Zusammenhang mit der Bistumsneuorganisation offen gebliebenen Fragen zu klären und festzulegen, wie in Zukunft die staatlich beanspruchten Aufsichtsrechte gehandhabt werden sollten. Themen waren damit unter anderem die Einrichtung des Priesterseminars, die Prozedur bei Bischofswahlen, die Neuordnung und Vereinheitlichung der kirchlichen Feiertage und der Dispenstaxen sowie die Aufteilung der Kosten unter die einzelnen Bistumskantone. Mit Schreiben vom 31. Oktober 1830 ersuchten die Regierungsvertreter zudem das Domkapitel, die nunmehr notwendig gewordene Abfassung neuer Statuten in

²⁰ Bosshart-Pfluger, Das Basler Domkapitel (wie Anm. 5) 271 f.; Ries, Die Neuorganisation (wie Anm. 11) 493 f.

²¹ »Facultatem insuper noviter sic erecto Cathedrali Basileensi Capitulo impartitur condendi Ordinationes et Statuta Sacris Canonibus et Constitutionibus Apostolicis minime adversantia et ab Episcopo expresse approbanda [...]«. Papst Leo XII., Bulle »Inter praecipua« vom 7. Mai 1828. Zit. ebd. 563. — Zum Folgenden siehe: Dommann, Hans, Die Kirchenpolitik im ersten Jahrzehnt des neuen Bistums Basel (1828–1838). Nach Briefen des Bischofs Jos. Karl Amrhyn und anderer, Luzern 1929, 159–164; Glauser, Fritz, Bischof Joseph Anton Salzmann im Urteil des Domdekanen Alois Vock, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 52 (1958) 201–222, bes. 208–214.

²² Dieses bis heute bestehende Aufsichtsorgan ist eine staatskirchliche Eigenheit des Bistums Basel. Seit seiner Entstehung ist es noch nicht gelungen, die Rechtsnatur dieses staatlichen Gremiums abschließend zu klären. Vgl. Maritz, Heinz, Das Bischofswahlrecht in der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung im Bistum Basel nach der Reorganisation (= Münchener Theologische Studien III. Kan. Abteilung 36), St. Ottilien 1977, 50–52; Ehrenzeller, Bernhard, Die Diözesankonferenz des Bistums Basel (= Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat 22), Freiburg Schweiz 1985, bes. 100–106.

Angriff zu nehmen und der Diözesankonferenz einen entsprechenden Entwurf zur Genehmigung vorzulegen²³. Der Domsenat setzte daraufhin am 8. November 1830 eine Statutenkommission ein mit dem Auftrag, bis Ende April 1831 einen ersten Entwurf zu erarbeiten. Dieser Kommission gehörten sechs Domherren, mithin der halbe Domsenat, an (Domdekan Josef Hennet sowie Alois Vock, Josef Dürholz, Ludwig Meyer von Schauensee, Joseph Widmer und Franz Hektor Wohnlich)²⁴. Gleichzeitig wurde als Regelung für die Übergangszeit eine Art provisorischer Geschäftsordnung erlassen. Sie umfaßte lediglich zwei Bestimmungen, welche die Einberufung der residierenden Domherren und des Plenarkapitels betrafen²⁵.

Die Statutenkommission kam überein, daß in einem ersten Schritt alle Mitglieder je ein Gutachten verfassen und dem Domkanzler Alois Vock als »Koordinator« einreichen sollten. Allerdings stellten sich dem Unternehmen schon bald Hindernisse in den Weg. Eine erste Verzögerung ergab sich durch den Tod der Kommissionsmitglieder Josef Dürholz (28. November 1830) und Josef Hennet (9. Januar 1831)²⁶, weshalb Ende Februar 1831 erst zwei der geforderten Gutachten überhaupt vorlagen. Hinzu traten Mißstimmigkeiten bezüglich der durch Hennets Tod notwendig gewordene Neubesetzung des Domdekanats, von denen der als Kommissionssekretär wirkende Alois Vock betroffen war. Die Schwierigkeiten entstanden, weil als Domdekan nur ein zur Residenz verpflichteter, dem Domsenat angehörender Domherr in Frage kam, welcher zudem — da der Dompropst faktisch stets Solothurner war — nicht ebenfalls aus diesem Kanton stammen durfte. Die Auswahl war damit beschränkt auf die drei Residentialkanoniker der Kantone Luzern, Bern und Aargau. Die Regierungen legten indes Wert darauf, daß der Papst, dem die Besetzung des Domdekanats zustand, die drei Kantone abwechselnd berücksichtigte. Nachdem Luzern und Bern bereits je einmal den Domdekan gestellt hatten, war die Reihe nun an Aargau. Residierender Domherr dieses Kantons war der erst am 18. November 1831 ins Kapitel aufgenommene Alois Vock. Gewöhnlich pflegte die Römische Kurie auch bei Konstellationen wie dieser, die gar keine Wahl offenließen, solchen Vorschlägen zu entsprechen. Nun allerdings zögerte sie; denn von seiten der Luzerner Nuntiatur wurden gegen den zur Diskussion stehenden Kandidaten schwerwiegende Vorbehalte geltend gemacht. Sie hingen zusammen mit Vocks Biographie und mit dessen kirchlicher Ausrichtung: 1785 in Sarmenstorf geboren, hatte er einen Teil seiner Ausbildung an der Bayerischen Landesuniversität Landshut (1806–1807) erhalten und galt deshalb als Schüler Johann Michael Sailers²⁷. Insbesondere aber stand er mit Ignaz Heinrich Freiherrn von Wessenberg, dem ehemaligen Generalvikar und Verweser des 1827 unter-

²³ Ries, *Die Neuorganisation* (wie Anm. 11) 536 f.

²⁴ BiASo Protokoll des Domkapitels 1830–1863, 2.

²⁵ Nach dieser Ordnung hatte jeder residierende Domherr das Recht, die Sitzung des Residentialkapitels zu verlangen: für die Einberufung eines Plenarkapitels war das Votum zweier Domherren gefordert. Ebd.

²⁶ Schmid, *Alexander, Die Kirchensätze, die Stifts- und Pfarr-Geistlichkeit des Kantons Solothurn*, Solothurn 1857, 21 f.

²⁷ Zu Alois Vock siehe: Egloff, *Sigmund, Domdekan Alois Vock 1785–1857. Ein Beitrag zur aargauischen Kirchenpolitik während der Restaurations- und Regenerationszeit*, in: *Argovia* 55 (1943) 161–309; Boner, *Georg, Alois Vock*, in: *Lebensbilder aus dem Kanton Aargau 1803–1953*, Aarau 1953, 109–124; ders., *Alois Vock*, in: *Biographisches Lexikon des Aargaus 1803–1957*, Aarau 1958, 800; Glauser, *Bischof Joseph Anton Salzmann* (wie Anm. 21); Wigger, *Das Domkapitel* (wie Anm. 19) 434 f.

drückten Bistums Konstanz, ebenfalls einem Sailer-Schüler, in enger Verbindung, und er hatte Wessenbergs pastorale Reformbestrebungen mitgetragen. Seit 1814 Pfarrer von Aarau, hatte er im übrigen als Mitglied des Aargauer Kirchenrates maßgeblich die Kirchenpolitik der Kantonsregierung beeinflusst. Und die Schuld daran, daß der Kanton Aargau in den Verhandlungen zur Neuorganisation des Bistums eine zuweilen extrem staatskirchliche Position eingenommen und ein erstes, am 12. März 1827 unterzeichnetes Konkordat nachträglich zum Scheitern gebracht hatte²⁸, wurde niemand anderem als Vock angelastet. Bereits dessen Ernennung zum residierenden Domkapitular, welche die Aargauer Regierung energisch betrieben hatte, war deshalb seitens der Römischen Kurie auf erheblichen Widerstand gestoßen. Vock war gezwungen gewesen, im August 1829 sich vor dem Luzerner Nuntius Pietro Ostini zu rechtfertigen²⁹. Als nun der Kanton Aargau für seinen residierenden Domherrn nach nur wenigen Monaten zusätzlich die zweite Dignität im Kapitel beanspruchte, mußte dies auf den energischen Widerstand der Nuntiatoren stoßen. Ein erstes Ansuchen Bischof Joseph Anton Salzmanns um die päpstliche Ernennung Vocks zum Domdekan wurde abgelehnt. Erst »bestimmtes Begehren der aargauischen Regierung« und »die nachdrücklichste Verwendung des Bischofs«³⁰ bewirkten schließlich ein Einlenken der Nuntiatoren, und am 24. April 1832 — mehr als ein Jahr nach dem Vakantwerden des Domdekanats — erfolgte Vocks Installation als Domdekan.

Trotz des glimpflichen Ausgangs dieser Angelegenheit kam die Statutenfrage vorerst nicht wieder auf die Tagesordnung. Ursache waren erste schwerwiegende Differenzen zwischen dem Bischof und den Regierungen einzelner Kantone im Zusammenhang mit dem 1831 einsetzenden liberalen Umschwung in der Politik. Kantonale Wahlen brachten in Solothurn, Luzern, Bern, Aargau und Thurgau liberale und in Teilen dezidiert antiklerikale Parteien an die Macht, und die staatliche Seite verstärkte ihre Aufsicht in kirchlichen Dingen. Anlässlich der anstehenden Neubesetzung der in Personalunion verbundenen Bischofssitze Chur und St. Gallen versuchten einzelne (liberale) Regierungen, die staatliche Kirchenpolitik gesamtschweizerisch zu koordinieren. Im Jahr 1834 entwarfen sie auf einer Sonderkonferenz in Baden mit den »Badener Artikeln« ein Programm zur Beaufsichtigung der Kirche; unter anderem trafen sie Vereinbarungen über das landesherrliche Plazet, das Eherecht, die Priesterseminarien und die Besetzung von Pfarreien. Die nachfolgenden fünf Jahre waren geprägt durch eine Reihe schwerwiegender Auseinandersetzungen, und erst der Druck Frankreichs und anderer Drittstaaten bewirkte, daß die kantonalen Regierungen ihre Pläne fallenließen³¹.

²⁸ Ries, Die Neuorganisation (wie Anm. 11) 437–463.

²⁹ Eglhoff, Domdekan Alois Vock (wie Anm. 27) 308.

³⁰ Vock an Wessenberg, 5. Dezember 1832. Zit. bei: Glauser, Bischof Joseph Anton Salzmann (wie Anm. 21) 205 f.

³¹ Zu diesen Streitigkeiten siehe: Dommann, Die Kirchenpolitik (wie Anm. 21) 59–92; Glauser, Fritz, Der Kanton Solothurn und die Badener Artikel (1834/35), Solothurn 1960; Matter, Paul Martin, Der Kanton Aargau und die Badener Artikel (= Europäische Hochschulschriften III/81), Bern–Frankfurt am Main 1977; Humbel, Werner, Der Kirchenkonflikt oder »Kulturkampf« im Berner Jura 1873 bis 1878 unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche seit der Vereinigungsurkunde von 1815 (= Geist und Werk der Zeiten 59), Bern–Frankfurt am Main–Las Vegas 1981, 24–31; Angehrn, Paul, Der Kanton Thurgau und die Badener Konferenzartikel, in: Thurgauer Beiträge zur Geschichte 125 (1988) 5–186.

Ein zweites, mindestens ebenso wirksames Hemmnis für eine Weiterbearbeitung der Statuten entstand auf der Seite des Domkapitels selbst: Am 10. Mai 1834 wurde durch den Tod des bisherigen Amtsinhabers Franz Peter Gerber die Dompropstei vakant. Im Bistumskonkordat von 1828 war vereinbart, daß die Ernennung des Dompropstes »selon le mode usité jusqu'à présent« zu erfolgen habe³². Die Formulierung nahm Bezug auf den Rechtszustand, wie er für das Kollegiatstift St. Urs und Viktor vor Errichtung des Bischofssitzes in Solothurn bestanden hatte. Im schon erwähnten Vertrag zwischen Kanton und Stadt Solothurn aus dem Jahr 1809 hatte sich jedoch mit Rücksicht auf das »Ansehen der Regierung sowohl als der mit dieser Stelle verbundenen Würde« der Kanton definitiv das Nominationsrecht reserviert. Anders lagen die Verhältnisse für die Besetzung der Solothurner Kanonikate: Für sie war in Kapitelsmonaten das St. Ursenstift, in päpstlichen Monaten abwechselnd die Stadt und die Kantonsregierung zuständig. Letztere hatte zudem das Recht, jene beiden Chorherren zu bestimmen, welche neben dem Dompropst als Solothurner Domkapitulare im Domsenat Einsitz hatten. Bereits bei der nun erstmals anstehenden Neubesetzung der ersten Dignität im Kapitel führte das komplizierte Besetzungssystem indes zum Konflikt³³. Die Solothurner Regierung nominierte am 14. Mai 1834 als Nachfolger Gerbers den Chorherrn Franz Xaver Wirz, welcher seit 1826 dem St. Ursenstift angehörte. Da er die Ernennung jedoch ausschlug, entschied die Regierung sich zwei Tage später ersatzweise für Anton Kaiser (1791–1849), der seit 1815 an der Höheren Lehranstalt in Solothurn als Lehrer wirkte und seit 1833 die Professur für Moral und Pastoral innehatte. Entgegen bisheriger Tradition erfolgte diese zweite Ernennung nicht *ex gremio capituli*, was zur Folge hatte, daß damit neben der Dompropstei gleichzeitig auch Gerbers Kanonikat bereits vergeben war. Die Stadtregierung, der aufgrund des Turnus diese Ernennung zustand, sah sich in ihren Rechten beschnitten und wehrte sich. Um ihren Anspruch zu bekräftigen, präsentierte sie ihrerseits einen Chorherrnkandidaten, nämlich den ebenfalls in Solothurn als Theologieprofessor wirkenden Franz Joseph Weißenbach (1788–1860). Es entbrannte ein heftiger, mit viel Emotionen geführter Streit. Als die Angelegenheit im kantonalen Parlament, dem Großen Rat, am 16. Dezember 1834 zur Verhandlung kam, verließen die anwesenden Stadtbürger unter Protest den Saal. Die Kantonsregierung nutzte die Gelegenheit und entzog dem Stift die selbständige Vermögensverwaltung; zugleich beschlagnahmte sie die Vakaturgefälle der Dompropstei zugunsten staatlicher Schulbedürfnisse. Die Stadt zeigte sich zum Nachgeben nicht bereit und appellierte an den Heiligen Stuhl. Hier erhielt sie zwar Recht, doch dies beeindruckte die kantonale Regierung wenig: Für sie handelte es sich um einen Konkordatsfall, dessen Entscheidung sie daher keinesfalls dem Papst allein zu überlassen gedachte. Die zwangs-

³² »Le Gouvernement de Soleure nomme le Prévôt selon le mode usité jusqu'à présent«. Konkordat vom 26. März 1828 zur Reorganisation und Neuumschreibung des Bistums Basel, Art. 12. Gedruckt: Ries, Die Neuorganisation (wie Anm. 11) 548–569, hier 558. — Zur Interpretation dieser Textstelle siehe: Rudolf von Rohr, Die Bestellung (wie Anm. 18) 16–25.

³³ Zum »Propstwahlstreit« und seinen Voraussetzungen siehe: Dommann, Die Kirchenpolitik (wie Anm. 21) 100–104; Rudolf von Rohr, Die Bestellung (wie Anm. 18) 16–30; ders., Die konkordatsrechtlichen Bestimmungen (wie Anm. 18) 130–132; Wallner, Thomas, Geschichte des Kantons Solothurn 1831–1914. Verfassung — Politik — Kirche (= Solothurnische Geschichte IV/1), Solothurn 1992, 416–418.

weise Vermögensverwaltung durch die Regierung wurde aufrechterhalten, ebenso blieb die Dompropstei vakant — ein Zustand, der bis 1862 keine Veränderung erfahren sollte.

In dieser Lage war das Domkapitel in seiner Handlungsfähigkeit stark eingeschränkt. Als feststand, daß mit einer Wiederbesetzung der Dompropstei auf absehbare Zeit nicht zu rechnen war, übernahm Domdekan Vock die Leitung der Kapitelsgeschäfte. In seinen Händen lag bereits seit mehreren Jahren die Abfassung der immer noch fehlenden Statuten. Obwohl keine Kapitelssitzungen stattfanden, arbeitete er an ihr weiter, indem er sich in einschlägige kanonistische Literatur sowie in Reglemente benachbarter Domkapitel vertiefte. Unter anderem nahm er mit Philipp Valentin von Reibelt, einem der drei letzten Überlebenden des alten Basler Domkapitels, welcher auf seinem Landgut in Eibelstadt bei Würzburg wohnte, Verbindung auf und ersuchte ihn um Zusendung der alten Basler Statuten³⁴. Am 8. Juli 1834 trat die drei Jahre zuvor gebildete Statutenkommission des Domsenats zu einer ersten Besprechung zusammen. Danach kam das Geschäft erneut zum Stillstand. Dies änderte sich erst, als Regierungsvertreter vom 7. bis zum 13. September 1835 in Luzern über die weitere Verwirklichung der Badener Konferenzbeschlüsse verhandelten und dabei die Solothurner Delegation die ausstehenden Domkapitelstatuten monierte. Im Auftrag der Diözesankonferenz wandte sich nunmehr die Luzerner Regierung am 17. Oktober 1835 direkt an den Bischof und forderte ihn auf, bis zum Ende des Jahres für die Vorlage der Statuten zu sorgen³⁵. Als Anfang November der Domsenat erstmals seit 1831 wieder zu einer Kapitelsversammlung zusammentrat³⁶, nahm in den Beratungen das Problem der Statuten breiten Raum ein. Domdekan Vock erläuterte die Vorgeschichte des Geschäftes, berichtete über die Kommissionssitzung vom Sommer 1834 und legte schließlich einen auf den damaligen Besprechungen beruhenden und von ihm redigierten ersten Entwurf vor. Der Domsenat entschied, die Verhandlungen allein, ohne Beziehung des St. Ursenstiftes, zu führen, und tilgte aus dem Entwurf alle Bestimmungen, die sich auf das Stift oder auf liturgische Funktionen bezogen. Anschließend erfolgte die Detailberatung, bei der während zweier Sitzungstage alle Einzelheiten Abschnitt für Abschnitt bereinigt wurden. 14 Paragraphen wurden von Grund auf neu formuliert, 18 weitere Paragraphen entfielen ganz. Am 9. November 1835 lagen die Statuten vor. Der Text wurde von sämtlichen beteiligten Domsenatoren unterschrieben. Er enthielt nicht weniger als 146 Abschnitte, welche die Tätigkeit des Domkapitels sowie Aufgaben und Rechte der einzelnen Mitglieder detailliert regelten. Als gravierend sollte sich der Umstand erweisen, daß die Bestimmungen ausschließlich die Domsenatoren betrafen und daß nur sie, nicht aber die Angehörigen des St. Ursenstiftes, als »*Canonici Capitulares*« bezeichnet wurden³⁷. Eine weitere Besonderheit betraf die Aufteilung der Kompetenzen unter die Dignitäre: Während dem Dompropst die liturgische Präzedenz zukam, blieb er bezüglich Leitungsaufgaben auf die Vermögensverwaltung beschränkt. Als eigentlicher

³⁴ Vgl. Vock, Alois, Kirchenrechtliche Erläuterungen über die Statuten des Domkapitels von Basel, o. O. 1838, 4. — Zu Reibelt: Bosshart-Pfluger, Das Basler Domkapitel (wie Anm. 5) 256 f.

³⁵ Dommann, Die Kirchenpolitik (wie Anm. 21) 159.

³⁶ BiASo Protokoll des Domkapitels 1830–1863, 10–21.

³⁷ »*Canonici, qui sunt inter numerum Episcopi Senatum constituentem et utraque voce in Capitulo ac jure Antistitis eligendi gaudent [...] Canonici Capitulares nominantur*«. *Capituli Cathedralis Basileensis Statuta* 1/1 § 6, in: Statuten des Domkapitels von Basel, Luzern 1838, 4.

Vorsteher des Kapitels war der Domdekan vorgesehen, ihm sollte die Einberufung und Leitung des Gremiums, die Aufbewahrung des Siegels und die Installation der Kanoniker vorbehalten sein³⁸. Zudem war die Zahl der Geschäfte, für die der Bischof die Zustimmung oder die Stellungnahme des Domkapitels einholen sollte, sehr weit gefaßt.

Das gewählte Vorgehen führte zwar rasch zu einem Resultat, doch hatte es auch seine bedenklichen Seiten. Indem man die Chorherren des St. Ursenstiftes, die ebenfalls zum Domkapitel gehörten, von vornherein von den Verhandlungen ausgeschlossen hatte, war der Keim des Streites bereits gelegt. Über den Gang der Gespräche gleichwohl genauestens informiert, konnte den Betroffenen noch vor deren Abschluß nicht verborgen bleiben, daß in der neuen Ordnung ihre Interessen kaum berücksichtigt waren. Mit einer formellen Erklärung zuhanden des Domsenats forderten sie daher die Zulassung zu den Beratungen; doch ihr Schreiben wurde lediglich ad acta genommen³⁹. Ähnlich erging es einem Separatvotum des Solothurner Domsenators Conrad Glutz von Blotzheim, der sich zusammen mit zwei weiteren Senatsangehörigen in einer ausführlichen Protokollerklärung gegen die geplante Kompetenzaufteilung zwischen Domdekan und Dompropst zur Wehr setzte. Zur Unzufriedenheit der Chorherren gesellte sich jene des Bischofs; denn in seinen Augen erhielten das Domkapitel und insbesondere der Domdekan gegenüber dem Oberhirten zu weit reichende Mitwirkungsbefugnisse⁴⁰. Als Domdekan Vock den unterzeichneten Statutenentwurf im Auftrag des Domsenats dem Bischof zur Approbation vorlegte und ihn zugleich zur Kenntnisnahme der Luzerner Regierung übersandte, wurde das St. Ursenstift aktiv. Es wandte sich mit einer Rechtsverwahrung an den Bischof, protestierte gegen den Ausschluß von den Verhandlungen und verlangte, daß den bereits verabschiedeten Statuten die bischöfliche Approbation verweigert werde (29. November 1835). Am 18. Dezember des gleichen Jahres legte es seinen Rechtsstandpunkt in einem umfangreichen Memorandum nochmals in allen Einzelheiten dar. Neben der für die Chorherren unannehmbaren Aufgabenverteilung zwischen Dompropst und Domdekan stand im Mittelpunkt ihrer Kritik die ihnen zugedachte mindere Rechtsstellung, die sie de facto auf die Stufe bloßer Ehrendomherren hinabdrückte. Dabei verwiesen sie auf eine entsprechende Stellungnahme, die sie schon elf Jahre zuvor — im Verlauf der Verhandlungen zur Bistumsneuorganisation — der Solothurner Regierung eingereicht hatten.

Nach diesen Vorgängen versank die Angelegenheit zumindest offiziell in tiefem Schweigen. Der Bischof, zunehmend bedrängt von kirchenpolitischen Spannungen und im Begriffe, auf sein Amt zu resignieren, mochte weder für die eine noch für die andere Seite Partei ergreifen und ließ die Angelegenheit vorerst auf sich beruhen. Auch das Domkapitel erhielt — wie Domdekan Vock in der erst Anfang 1839 gehaltenen nächsten Kapitelssitzung klagte — »weder eine Empfangsbescheinigung noch irgend eine schrift-

³⁸ »Praepositus primam in choro et Capitulo sedem et praecedentiam habet«. Capituli Cathedralis Basileensis Statuta 1/2 § 2. — »Praeposito cura rerum temporalium, bonorum administratio et possessionum defensio incumbit«. Statuta 1/2 § 3. — »Decanus in Capitulo, exceptis negotiis oeconomicis, dirigit«. Statuta 1/2 § 6. Ebd. 5 f.

³⁹ BiASo Protokoll des Domkapitels 1830–1863, 21.

⁴⁰ Später bemerkte Bischof Salzmann dazu in einem Privatbrief an den Luzerner Schultheißen Josef Karl Amrhyn: »Der Bischof wäre Figurant, der die Last des Tages tragen müßte, und der Domdekan der Regent«. Salzmann an Amrhyn, Solothurn, 1. Juli 1840. Zit. bei: Dommann, Die Kirchenpolitik (wie Anm. 21) 154.

liche oder mündliche Rückäußerung bis auf den heutigen Tag«⁴¹. Hingegen brachte Vock in Erfahrung, daß auf Hinterwegen jemand die Statuten zusammen mit dem Protest des Domherrn Glutz von Blotzheim und dem Memorandum des St. Ursenstifts in Luzern hatte zum Druck befördern lassen. Der Domdekan antwortete darauf seinerseits mit der Veröffentlichung einer 52-seitigen Rechtfertigungsschrift⁴². Damit hatte es aber noch nicht sein Bewenden; vielmehr reagierte das St. Ursenstift mit einem zweiten Memorandum⁴³. Nun trat auch Bischof Salzmann offiziell auf den Streitfall ein und ließ den Domsenat wissen, er gedenke den Streit nicht selbst zu entscheiden, sondern werde ihn beim Heiligen Stuhl anhängig machen. Dagegen hatten die Domherren nichts einzuwenden — die Einladung jedoch, ihren Standpunkt nochmals der Römischen Kurie darzulegen, lehnten sie ab.

Auch die folgenden, von neuen kirchenpolitischen Auseinandersetzungen geprägten Jahre waren wenig geeignet, um den offenen Konflikt zu lösen. Von den in der Schweiz mächtig aufbrechenden innenpolitischen Spannungen zwischen liberalen und konservativen Kräften, die sich schließlich 1847 in einem Bürgerkrieg (Sonderbundskrieg) entluden, war das Bistum Basel in mehrfacher Hinsicht betroffen: Zum einen versuchte der Bischof vergebens, die vom Großen Rat des Kantons Aargau Anfang 1841 beschlossene Klosteraufhebung zu verhindern, zum anderen spielte der Kanton Luzern mit der verhängnisvollen Berufung der Jesuiten an die Höhere Lehranstalt Luzern im Jahr 1844 eine Schlüsselrolle. Angesichts dieser Umstände hielt das Domkapitel von Mitte Oktober 1845 bis Mitte Juli 1851 nicht eine einzige Versammlung ab. Danach galt wieder die erste Aufmerksamkeit den nunmehr seit mehr als zwanzig Jahren ausstehenden Statuten. Im August 1853 drängte der Domsenat den Bischof, den in Rom anhängigen Streit endlich einer Entscheidung zuzuführen⁴⁴. Noch ehe in der Sache jedoch etwas geschah, starb am 23. April 1854 Bischof Salzmann. Das Domkapitel hatte nun die Wahl eines neuen Bischofs vorzunehmen; es unterzog sich dieser Aufgabe ohne rechtskräftige Geschäftsordnung in pragmatischer Weise⁴⁵.

Die Beilegung des Streites

Die Basler Bischofskathedra bestieg im März 1855 der (noch 1854 zum Bischof gewählte) bisherige Stiftsprediger Karl Arnold-Obrist (1854–1862), der, als Solothurner Chorherr seit 1831 Mitglied des Domkapitels, mit der Statutenangelegenheit vertraut war. Ihm gelang es mit Hilfe Achille Giorgis, eines eigens hierfür engagierten römischen

⁴¹ BiASo Protokoll des Domkapitels 1830–1863 (9. Januar 1939), 24.

⁴² Vock, Alois, Kirchenrechtliche Erläuterungen über die Statuten des Domkapitels von Basel, o. O. 1838.

⁴³ Die Eingabe richtete »das Solothurnische Stift an der Kathedralkirche zum hl. Urs und Viktor« wiederum an den Bischof, sie war datiert vom 22. Juni 1841 und umfaßte 106 Seiten. BiASo A 1783. — Ein Jahr später legte der Domdekan seine Replik vor: Vock, Alois, Gegen die Unwahrheiten des zweiten Memorandums. Eine Rechtfertigungsschrift, o. O., 1842.

⁴⁴ BiASo Protokoll des Domkapitels 1830–1863 (31. August 1853), 52.

⁴⁵ Entsprechend dem nach wie vor angespannten Klima artete diese Wahl aus zu einem regelrechten Machtkampf zwischen Domkapitel und Diözesankonferenz. Villiger, Johann B., Die Bischöfe von Basel, in: *Helvetia Sacra* I/1, Bern 1972, 382–417, hier 389–391; Maritz, Das Bischofswahlrecht (wie Anm. 22) 58–66.

Agenten, das an der Römischen Kurie anhängige Verfahren zu beschleunigen⁴⁶. Mitte 1855 entschied die Konzilskongregation den Streitfall zugunsten des St. Ursenstiftes: Sie legte fest, daß dessen Chorherren als wirkliche Domkapitulare und nicht als bloße Ehren-domherren zu gelten hätten, und stellte sie bezüglich Rechten und Ehren den Domsenatoren gleich, ausgenommen allerdings das Recht der Bischofs- und Domherrenwahl⁴⁷. Im übrigen sollten Einberufung und Leitung der Versammlungen nicht dem Domdekan, sondern dem Dompropst zustehen. Zwei Teilentscheide bezogen sich direkt auf den Bischof: Ihm wurde ausdrücklich das Recht zugesprochen, im Kapitel (abgesehen von den im allgemeinen Recht bestimmten Sonderfällen) anwesend zu sein und dann auch den Vorsitz zu führen. Zudem wies die römische Kongregation die Ansicht zurück, der Bischof habe vor der Wahl von Examinatoren, der Verkündigung von Ablässen, der Inkraftsetzung neuer liturgischer Ordnungen oder Seminarstatuten die Stellungnahme des Domkapitels einzuholen⁴⁸.

Am 17. Dezember 1857 übergab der Bischof dem Domkapitel diesen Entscheid. Da Domdekan Alois Vock am vorausgehenden 15. November verstorben war, blieb ihm erspart, vor versammeltem Kapitel das vollständige Scheitern seiner Bemühungen zur Kenntnis nehmen zu müssen. Vock hatte sich bereits Ende der dreißiger Jahre wegen der Statutenangelegenheit und wegen Meinungsverschiedenheiten über die Bistumsverwaltung mit dem damaligen Bischof Salzmann überworfen und schließlich seine letzten Lebensjahre auch isoliert von seinen Mitkapitularen verbracht⁴⁹. Vom Domkapitel erhielten

⁴⁶ Giorgi erfüllte zwar seinen Auftrag überaus erfolgreich, doch belohnt wurde er dafür nicht. Die Bezahlung von Honorar und Spesen mußte er mehrmals anmahnen: »Post haec miror, maximeque miror, quod viginti duobus abhinc mensibus Excellentia Vestra non modo solutionem mearum expensarum et functionum recuset; verum etiam quod me ne una quidem epistola dignetur«. Giorgi an Bischof Arnold-Obrist, Rom, 6. April 1857. BiASo A 1783.

⁴⁷ Die Konzilskongregation hatte zu insgesamt fünf Teilfragen Entscheide zu fällen. Die zweite lautete: »An septem quoque Solodorensis Canonici jus habeant condendi Statuta Capitularia, et iisdem honoribus, insigniis privilegiisque gaudeant, quibus fruuntur Canonici Senatam Episcopi constituentes; ita ut nulla detur inter eos tam in choro quam in Capitulo et ubique locorum praecedentia nisi ea, quae ex senio capitulari derivat«. Die Antwort: »Ad 2. Affirmative in omnibus, exceptis iis, quae in paragrapho 6. et 10. Bullae erectionis disponuntur«. Reskript der Konzilskongregation vom 9. Juni 1855, unterzeichnet durch den Präfekten Kardinal Antonio Maria Cagiano de Azevedo. BiASo A 1783.

⁴⁸ Mit dieser Materie befaßte sich die fünfte Teilfrage: »An Episcopus teneatur exquirere consilium totius Capituli, cum eliguntur Examinatores pro novis Ordinandis et pro confessariis; cum publicantur Indulgentiae; cum agitur de ordinatione et regimine cultus divini; et cum res est de constitutione et directione Seminariorum«. — Antwort: »Ad 5. Negative in omnibus, et servantur dispositiones Concilii Tridentini«. Ebd.

⁴⁹ Der liberale Aargauer Politiker und Zeitungsverleger Heinrich Zschokke berichtete über eine Reise nach Solothurn: »Durch ihn [Chorherrn Karl Arnold-Obrist] vernahm ich, daß der Decan Vok zurückgezogen von seinen Collegen, selbst vom Bischof, ohne allen Umgang, fast menschenscheu lebt«. Zschokke an Wessenberg, Aarau, 29. September 1841. Zit. in: Herzog, Rudolf — Pfyl, Othmar (Bearb.), Der Briefwechsel 1806–1848 zwischen Ignaz Heinrich von Wessenberg und Heinrich Zschokke (= Quellen zur Schweizer Geschichte III/X), Basel 1990, 252 f. — Die Abneigung zwischen dem Bischof und dem Domdekan war gegenseitig. Als Salzmann 1837 plante, einen Generalvikar einzusetzen, stellte er über mögliche Kandidaten Gedanken an. Über Vock schrieb er: »Vock — an sich der Gelehrteste — dienet nicht wegen seiner eigensinnigen Herrschsucht und Unverträglichkeit; keine einzige Seele hier kann ihn leiden«. Salzmann an Amrhyn, Solothurn, 13. November 1837. Zit. bei: Dommann, Die Kirchenpolitik 163. Genau gleich unfreundlich war das Urteil auf der Gegenseite: »Durch die pflichtvergessene Fahrlässigkeit und Charakterlosigkeit unseres Schwachkopfs ist seit 12 Jahren im Bistum Basel nicht das Mindeste gethan worden [...].« Vock an Wessenberg, Solothurn, 16. November 1841. Zit. bei: Glauser, Bischof Joseph Anton Salzmann (wie Anm. 21) 220 f.

die residierenden Domherren den Auftrag, »die Redaktion der verworfenen Statuten mit dem Entscheide der S. S. Congregatio in Übereinstimmung zu bringen [und] beförderlich für die Herstellung der endlichen Redaktion ihre Vorschläge und Anträge [...] vorzulegen«⁵⁰. Doch wiederum gelang es nicht, die Sache rasch zu Ende zu bringen — im Gegenteil: Weiterhin war das Domkapitel gezwungen, Geschäfte ohne die dafür eigentlich notwendige Rechtsgrundlage zu erledigen. Weil nun neben der Dompropstei auch (bis 1863) das Domdekanat vakant blieb, wurden Behelfslösungen nötig: Man übertrug die Geschäftsführung einem — sozusagen frei erfundenen und in keiner Ordnung vorgesehenen — »Präsidenten«. Als 1862 von neuem eine Sedisvakanz des Bischofsstuhles eintrat, nahm das Domkapitel zum zweiten Mal ohne gültige Statuten die Wahl eines neuen Bischofs (Eugène Lachat [1863–1884]) vor.

Die residierenden Domherren übertrugen die Neuredaktion der Statuten nach Maßgabe der römischen Entscheidung dem Luzerner Domsenator Xaver Staffelfach. Als dieser 1862 vor Abschluß der Arbeit starb, bildeten sie wiederum eine Kommission⁵¹. Ende 1864 lagen schließlich die Statuten, von allen Domherren unterzeichnet, vor. Abgesehen von den zuvor strittig gewesenen Punkten entsprachen sie bis in die einzelnen Formulierungen hinein weitgehend Vocks ursprünglichem Konzept. Da ergab sich eine neue Schwierigkeit: Bischof Eugène Lachat, dessen Approbation man erbeten hatte, verlangte erneut rund zwei Dutzend Modifikationen, außerdem eine historische Einleitung und eine Erweiterung des Anhangs mit den Rechtsquellen. Das Domkapitel nahm die geforderten Korrekturen vor, ließ durch Domkapitular Friedrich Fiala — der 1885 Eugène Lachat als Bischof ablösen sollte — eine geschichtliche Einführung verfassen und durch Domkapitular Niklaus Schürch die notwendigen Dokumente zusammenstellen⁵². Am 27. Februar 1866 verabschiedete das Domkapitel ein weiteres Mal seine Statuten. Nun stimmte der Bischof zu und erließ am 22. Mai des gleichen Jahres das Approbationsdekret⁵³. Erst jetzt hatte das Domkapitel des Bistums Basel formell seine Ordnung erhalten — seit der Neuorganisation des Bistums Basel waren nahezu 38 Jahre vergangen.

Die langwierigen Bemühungen um die Statuten werfen Licht auf das Schicksal des neuen Basler Domkapitels im 19. Jahrhundert. Geradezu modellhaft zeigt der Fall, wie wenig die schon von ihrer Struktur her viel zu kompliziert aufgebaute Körperschaft geeignet war, zur Konsolidierung des territorial völlig neu zusammengesetzten Bistums beizutragen. Über Jahrzehnte hin erschöpfte sich seine Amtstätigkeit in der Mitwirkung bei Besetzung von Domkanonikaten und im Eintreiben der Vakaturgefälle, in der Aufsicht über das nur behelfsmäßig eingerichtete Priesterseminar und in der Verwaltung eines einzigen Vermögensfonds. Dem Bemühen des Domdekans, an die Tradition des alten Basler Domstiftes anzuknüpfen, blieb jeder Erfolg versagt. Eine Tragik eigener Art stellt

⁵⁰ BiASo Protokoll des Domkapitels 1830–1863 (17. Dezember 1857), 215 f.

⁵¹ BiASo Protokoll des Domsenats 1863–1902 (8. November 1864), 22 f.

⁵² BiASo Protokoll des Domsenats 1863–1902 (15. Dezember 1865), 41.

⁵³ Im folgenden Jahr wurden die Statuten samt Vorwort und Anhängen publiziert: *Statuta Capituli Ecclesiae Cathedralis Basileensis. Accedunt prooemium historicum et documenta authentica*, Solothurn 1867. — Den Druck ließ das Domkapitel auf eigene Kosten besorgen; von den 250 hergestellten Exemplaren gelangten 150 in den Buchhandel, während 100 für die damals lebenden sowie für die künftig eintretenden Domherren reserviert wurden. BiASo Protokoll des Domsenats 1863–1902 (4. Juni 1867), 48.

der Umstand dar, daß nur acht Jahre nach der mühselig errungenen Verhältnisbestimmung zwischen St. Ursenstift und Domsenat das ganze Domkapitel in die Wirren des Kulturkampfes hineingezogen und durch die Regierungen der Bistumskantone am 21. Dezember 1874 aufgehoben wurde. Zwar erfolgte zehn Jahre später im Zuge der Ausöhnung — am 1. September 1884 — die Wiederherstellung des Domkapitels, jedoch jetzt beschränkt auf den Domsenat. Die 1866 erlassenen Statuten beruhten somit bereits nach nur kurzer Geltungsdauer nicht mehr auf den tatsächlich geltenden Voraussetzungen. Dieser Umstand sowie die im »Codex iuris canonici« von 1917 erlassenen neuen Rechtsbestimmungen machten schließlich eine grundlegende Statutenüberarbeitung notwendig. Die revidierten Statuten traten 1924 in Kraft. Infolge einer Erweiterung von Bistum und Domkapitel im Laufe unseres Jahrhunderts wurden sie 1979 durch eine entsprechende Neufassung ersetzt⁵⁴.

⁵⁴ Statuten des Domkapitels des Bistums Basel, Solothurn 1979. — In dieser bis heute gültigen Version enthalten die Statuten 54 Einzelbestimmungen. Mehrere davon nehmen direkt Bezug auf den »Codex iuris Canonici« des Jahres 1917, welcher jedoch bereits 1983 revidiert wurde. Nach wie vor enthalten ist auch das Reskript der Konzilskongregation vom 9. Juni 1855.